

Muster-Dienstvereinbarung

zur MAV Beteiligung im Falle einer gelegentlichen Beschäftigung (gem. Anlage)

§ 1

Besteht die Notwendigkeit einen plötzlichen, unerwarteten und vorübergehenden Personalbedarf abdecken zu müssen, so unterliegt die Personalmaßnahme der Einstellung der Mitbestimmung nach §§ 37 i.V.m. 39 MAVG. Um der Dringlichkeit Rechnung zu tragen, kommt § 41 MAVG zur Anwendung.

§ 2

Die MAV wird über die Einstellung mittels Formular (Anlage 2) informiert. Hat sie Bedenken, lehnt sie innerhalb von 7 Kalendertagen schriftlich ab. Die Dienststelle hat sich innerhalb von 3 weiteren Arbeitstagen gem. § 39 Abs. 5 MAVG die Schlichtungsstelle anzurufen oder die vorläufige Maßnahme zu beenden. Die Fristen rechnen ab Zugang bei der MAV bzw. der Dienststelle (hier einsetzen Kontakt). Der Zugang ist unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

§ 3

Inkrafttreten

Anlagen:

1 - MAV Beteiligungsformular

2 - Vertragsformular gelegentliche Beschäftigung